

Satzung für das Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises

Aufgrund der §§ 5, 16 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und §§ 35 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 29.08.2018 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Sitz, Rechtsstellung und Bezeichnung

- (1) Der Vogelsbergkreis errichtet und unterhält als öffentliche Einrichtung ein Jugendbildungswerk, das seinen Sitz am Sitz der Kreisverwaltung in Lauterbach hat.
- (2) Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung mit eigener finanzieller Ausstattung, die eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellt (§ 37 Abs. 2 HKJGB).
- (3) Das Jugendbildungswerk ist organisatorisch an die Verwaltung des Jugendamtes angegliedert. Es führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises“.

§ 2

Inhalte und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung

- (1) Das Jugendbildungswerk dient der außerschulischen Jugendbildung, wobei § 35 HKJGB deren Inhalte und Aufgaben beschreibt. Die außerschulische Jugendbildung zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und der Entfaltung von Identität. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in der Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten.
- (2) Die außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und fördert Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement. Aufgabe der außerschulischen Jugendbildung ist auch die politische Bildung.
- (3) Das Jugendbildungswerk gestaltet die außerschulische Jugendbildung im Kreisgebiet überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Die Bildungsangebote des Jugendbildungswerkes richten sich an alle junge Menschen im Kreisgebiet (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII: bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) und sollen gemeinsam mit ihnen entwickelt werden. Begleitende Bildungsangebote, insbesondere solche für Personen, die Multiplikatorenfunktion haben, für Eltern und auch für internationale Begegnungen, sind von dieser Beschränkung nach Satz 1 ausgenommen.
- (5) Bei der Ausgestaltung der Angebote hat das Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitmotiv zu berücksichtigen.

- (6) Das Jugendbildungswerk erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung sowie der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

§ 3

Leitung des Jugendbildungswerkes

- (1) Das Jugendbildungswerk besteht aus hauptamtlichen Jugendbildungsreferent/inn/en sowie Verwaltungspersonal und wird geführt durch eine Sachgebietsleitung des Jugendamtes.
- (2) Der Sachgebietsleitung obliegt im Einvernehmen mit den Jugendbildungsreferent/inn/en die pädagogische und organisatorische Leitung des Jugendbildungswerkes als eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung.
- (3) Insbesondere werden von der Sachgebietsleitung folgenden Aufgaben verantwortet:
- a. die Fachaufsicht für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes,
 - b. die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes,
 - c. Organisation der Betreuung des Kreisjugendparlamentes (KJP),
 - d. die Organisation zur Durchführung von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung,
 - e. die Auswahl und Verpflichtung der Referent/inn/en im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung gestellten Mittel einschließlich Vertragsunterzeichnung,
 - f. die Öffentlichkeitsarbeit,
 - g. die Koordination mit den außerschulischen Bildungsangeboten anderer Träger und Einrichtungen (§ 2 Abs. 6).
- (4) Der Leitung des Jugendamtes obliegt die Gesamtverantwortung für das Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises.

§ 4

Mitwirkung junger Menschen

- (1) Die Angebote der außerschulischen Bildung durch das Jugendbildungswerk sind gemeinsam mit und für junge Menschen zu entwickeln (§ 2 Abs. 4 Satz 1).
- (2) Die Mitwirkung erfolgt durch eine kontinuierliche Befragung der jungen Menschen, die an Angeboten des Jugendbildungswerkes teilgenommen haben, sowie über das Kreisjugendparlament (KJP).

§ 5

Jugendbildungsurlaub

- (1) Das Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises ist anerkannter Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 10 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (BildUrlG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Jugendbildungswerk kann daher Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen bei dem für das Bildungsurlaubsrecht zuständigen Ministerium stellen (§§ 11, 12, 16 BildUrlG).

§ 6

Jugendhilfeausschuss

- (1) Einmal jährlich unterrichtet das Jugendbildungswerk den Jugendhilfeausschuss (§ 6 HKJGB) über seine Tätigkeit. In dem Bericht ist auch die quantitative und qualitative Entwicklung der Bildungsangebote im Kreisgebiet darzustellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss berät nach § 3 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Vogelsbergkreises über alle Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes mit grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7

Entgeltordnung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und sonstigen Bildungsangeboten des Jugendbildungswerkes des Jugendbildungswerkes wird regelmäßig ein Entgelt erhoben.
- (2) Die vom Kreisausschuss zu erlassende Entgeltordnung bestimmt hierzu Näheres.

§ 8

Kassen- und Haushaltsführung

- (1) Die kassenmäßigen Anordnungen für das Jugendbildungswerk werden durch die Sachgebietsleitung oder durch den/die Jugendbildungsreferent/en/in getroffen.
- (2) Die Prüfung des Jugendbildungswerkes als eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die bisherige Satzung für das Jugendbildungswerk des Vogelsbergkreises vom 24.Juni 1990 außer Kraft.

Lauterbach, 4. September 2018
Der Kreisausschuss
Erster Kreisbeigeordneter Dr. Jens Mischak